



VEREIN DER FREUNDE TOGOS E.V.

SATZUNG

§1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen Verein der Freunde Togos. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Halver. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Togo sowie der interkulturelle Austausch zwischen Togo und Deutschland. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Bildung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen (Jugendhilfe), z.B. durch Patenschaften oder bildungsbezogene Projekte für einzelne Schüler aber auch für Schulen. Des Weiteren werden deutsch-togoische Kontakte, z.B. in Form von Briefen und Informationsveranstaltungen gefördert. Die Umsetzung vor Ort erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit mit Herrn Sani Toussaint Banacéma.
2. Weiterer Vereinszweck ist die Förderung des togolesischen Vereins "Action pour la Survie des Enfants, des Veuves, et pour L'Échange Culturel (ASEVEC)" der mildtätig und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig ist. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln und der ideellen Förderung, z.B. durch unterstützende freiwillige Mitarbeit vor Ort. Die finanziellen Mittel sind durch den vorgenannten Verein für die Gründung und Unterhaltung eines Kinderheims in Togo zu verwenden.

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

UNICEF e.V.



Höninger Weg 104, 50969 Köln

Vereinsregisternummer: VR 5068

Zuständiges Gericht: Amtsgericht Köln

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§7 Passive Fördermitgliedschaft

Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft. Passive Fördermitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt. Jedes passive Fördermitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines individuell vereinbarten Förderbetrags an den Verein. Die Höhe und der Zeitpunkt der Beiträge der passiven Fördermitgliedschaft werden von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten. Die Änderung der Beitragszahlung ist zum 01. eines jeden Quartals möglich. Die Änderungserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand 1 Monat vor der gewünschten Änderung erfolgen. Im Übrigen unterliegt die passive Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

§8 Mitgliedsbeitrag

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Kosten des Vereins werden über Spenden getragen.

§9 Zahlung der Patenschaftsbeiträge

Im Rahmen der Patenschaften verpflichten sich die Paten zum 01. jedes Quartals den individuell vereinbarten Betrag auf das Vereinskonto zu überweisen. Ist ein Mitglied 2 Quartale mit der Zahlung in Verzug, kann es nach einmaliger Mahnung durch Beschluss des Vorstandes von dem Verein ausgeschlossen werden.

§10 Austritt

Der Austritt ist zum 01. eines jeden Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand 1 Monat vor dem gewünschten Ende der Mitgliedschaft erfolgen.

§11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassierer. Zusätzlich wird ein Schriftführer gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Geschäftsjahr gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sie können jederzeit zum Ende des Monats von ihrem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern 2 Wochen vorher erfolgen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Außerdem werden zwei Kassenprüfer eingesetzt.



§12 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigt. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§28 Abs. 1 und 32 BGB.

§13 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr muss stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, insbesondere, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen soll im Regelfall mindestens 3 Wochen vor Termin schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

§14 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder enthält. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn die Satzung geändert, ein Mitglied ausgeschlossen oder der Verein aufgelöst werden soll. Die Beschlüsse müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden.

Hürth, 05.10.2014